

## Ausgleichsmaßnahmen bei Beeinträchtigungen

Sehr geehrte Eltern,

„Es ist normal, verschieden zu sein“, formulierte der ehemalige Bundespräsident Richard von Weizsäcker einmal. Alle sind wir unterschiedlich: Wir sind mit Talenten und Fähigkeiten ausgestattet, müssen aber auch mit Begrenzungen umgehen. Manche Kinder und Jugendliche haben von Geburt an erhebliche und dauerhafte körperliche, Sprach- oder Sinnesbeeinträchtigungen, kämpfen mit einer langwierigen schweren Erkrankung oder leiden an Autismus. Andere müssen sich mit einer Lese-Rechtschreib-Störung auseinandersetzen. All das gehört zur Schule. Die Unterschiedlichkeit der Schülerinnen und Schüler schlägt sich auch bei der Leistungsbewertung nieder.

Das bayerische Schulrecht kennt drei verschiedene Maßnahmen, um Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen auf ihrem Bildungsweg zu unterstützen:

- **Individuelle Unterstützung** im Unterricht
- **Nachteilsausgleich** bei Leistungserhebungen
- **Notenschutz** bei Leistungserhebungen



**Individuelle Unterstützung** gehört zu der breiten Palette der pädagogischen, didaktisch-methodischen und schulorganisatorischen Maßnahmen, einschließlich der Verwendung technischer Hilfsmittel, die die Lehrkräfte zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigung im Unterricht einsetzen können.

Bei Leistungsfeststellungen können bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen unter bestimmten Voraussetzungen Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz in Betracht kommen.

Beim **Nachteilsausgleich** werden die Prüfungsbedingungen im Sinne der Chancengleichheit so angepasst, dass die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt werden, ihre vorhandene Leistungsfähigkeit darzustellen. Das fachliche Anforderungsniveau bleibt dabei stets gewahrt. Eine Bemerkung im Zeugnis erfolgt daher nicht.

Genügt das nicht, um Chancengleichheit herzustellen, können u.U. Maßnahmen des **Notenschutzes** gewährt werden. Es wird dabei auf eine prüfungsrelevante (Teil-)Leistung verzichtet und von den allgemeingültigen Prüfungsanforderungen abgewichen. Die Bezeichnung Notenschutz rührt daher, dass die Note dennoch geschützt ist, d.h. eine vollwertige Einzel-, Zeugnis- oder Abschlussnote bleibt. Die Gewährung von Notenschutz wird jedoch im Zeugnis vermerkt.

Sollte bei Ihrem Kind eine der eingangs genannten **Beeinträchtigungen vorliegen oder der begründete Verdacht darauf bestehen**, ist es wichtig, dass Sie uns als **Schule informieren**. Denn nur so können wir Ihnen Beratung anbieten, bereits gewährte Ausgleichsmaßnahmen ggf. fortführen oder erstmalig gemeinsam in die Wege leiten. Gerne können Sie Angaben dazu bereits bei der Einschreibung machen. Alternativ können Sie sich auch an die Schulpsychologin oder den Schulpsychologen am GMK wenden, sobald sie/er feststeht und auf der Homepage bekanntgegeben wird. Die Beratung unterliegt der Schweigepflicht.

Werden Ihrem Kind aktuell bereits schulische Ausgleichsmaßnahmen gewährt und Sie und Ihr Kind möchten diese auf alle Fälle fortführen, dann **legen Sie** bitte bereits **bei der Anmeldung** den momentan gültigen **Bescheid bei**. Dies gilt auch, wenn dieser zum Schuljahr 2025/26 keine Gültigkeit mehr haben sollte. Die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe des GMK wird mit Ihnen Kontakt aufnehmen, um Sie und Ihr Kind individuell zu beraten und das weitere Vorgehen zu besprechen.

Wenn Ihr Kind momentan die **vierte Klasse einer Grundschule** besucht, im Herbst auf das GMK wechseln möchte und eine **Lese- und/oder Rechtschreibstörung** vorliegt oder ein begründeter Verdacht darauf besteht, kann ich Ihnen das notwendige Prozedere schon jetzt konkret schildern. Denn für die Anerkennung sind Testwerte aus dem laufenden Kalenderjahr 2025 nötig.

- 1) Sobald die Schulpsychologie am GMK besetzt ist, wird dies über die Homepage bekannt gegeben werden. Bitte melden Sie sich dort per E-Mail, um einen Gesprächs- und Testtermin zu vereinbaren.
- 2) Es werden voraussichtlich ein bis drei Testtermine stattfinden. (Bitte beachten Sie jedoch, dass sich zu Schuljahresbeginn Wartezeiten ergeben können.)
- 3) Nach der Testung und Auswertung wird die Schulpsychologin/der Schulpsychologe mit Ihnen und Ihrem Kind Umfang und Art der Maßnahmen zum individuell benötigten Ausgleich besprechen und in einer Stellungnahme festhalten.
- 4) Mit dieser Stellungnahme, die lediglich eine Empfehlung darstellt, wenden Sie sich dann bitte wiederum an mich.

Alternativ zu einer Testung am GMK können Sie Ihr Kind auch schon jetzt schulextern bei einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, einem sozialpädiatrischen Zentrum, einem approbierten psychologischen Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendpsychotherapeuten testen lassen. (Wichtiger Hinweis für die ausstellende Instanz: Die im Gutachten aufgeführten Testergebnisse müssen auf Altersnormen, nicht auf schulartbezogenen Normen, beruhen. Dies muss aus dem Gutachten hervorgehen.) Wurde eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung diagnostiziert, senden Sie das Gutachten bitte postalisch an das GMK zu Händen der Schulpsychologin/des Schulpsychologen, sobald sie/er bekanntgegeben wird. Nach der Durchsicht wird die Schulpsychologin/der Schulpsychologe sich bei Ihnen melden. Das weitere Vorgehen entspricht dem oben unter Punkt 3) und 4) genannten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. StD Tobias Berlinger, Schulleiter

i.V. für die Schulpsychologie am GMK